



Das Vokalensemble Da Capo

per Beschluss der Generalversammlung vom 23. Juni 2018

gibt sich die folgenden Statuten:

1. Name und Sitz

Da Capo ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein erprobt mehrstimmige Vokalarrangements mit und ohne Instrumentalbegleitung und führt sie an privaten und öffentlichen Anlässen vor Publikum auf.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge
- c. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d. Subventionen
- e. Sponsorenbeiträge
- f. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck aktiv unterstützen, d.h. an Proben und Konzerten des Vokalensembles teilnehmen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. AspirantInnen besuchen probeweise einige Proben des Vokalensembles. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

5. Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann am Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten, sofern dies mit einer halbjährigen Frist ankündigt wird.

Der Vorstand kann das austretende Mitglied vor Ende des Kalenderjahres von seinen Beitrags- und Leistungspflichten befreien, sofern dadurch der Konzertbetrieb nicht schwer beeinträchtigt wird.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Liegen wichtige Gründe, insbesondere schwere Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck und die Statuten vor, kann der Vorstand den Ausschluss aussprechen. Das Mitglied ist in jedem Fall von der Generalversammlung anzuhören.

6. Probeteilnahme und Urlaub

Grundsätzlich müssen Mitglieder regelmässig an den Proben des Vokalensembles teilnehmen. Absenzen sind so früh wie möglich bei der künstlerischen Leitung anzuzeigen.

Bei einer Abwesenheit von mindestens drei Monaten kann der Vorstand jedes Mitglied von seinen Beitrags- und Teilnahmepflichten befreien.

7. Organe

Der Verein hat die folgenden Organe:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Musikkommission

8. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar statt.

Die Präsidentin / der Präsident kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Überdies muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies beantragt.

Dritte können eingeladen werden, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder werden drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme an der Generalversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Präsidentin / der Präsident kann, im Interesse des Vereins, Traktanden bestimmen, bei denen die Stimmabgabe *in absentia* erfolgen kann.

Die Präsidentin / der Präsident bestimmt ein Mitglied zur Führung des Protokolls.

Die Generalversammlung verfügt über die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands und der Musikkommission
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Beschluss über künstlerische Zusammenarbeit mit Dritten
- g. Behandlung von Ausschlussrekursen
- h. Beschluss über Aufnahme neuer Mitglieder
- i. Beschluss über die künstlerische Fortentwicklung, insbesondere über die Aufnahme neuer Songs ins Repertoire des Vokalensembles

Beschlüsse nach *litera* h. und i. können auf dem Zirkularweg erfolgen und bedürfen nicht der ordentlichen oder ausserordentlichen Einberufung der Generalversammlung.

Die Musikkommission kann für Beschlüsse nach *litera* i. besondere Regeln über die Stimmabgabe erlassen, sofern die Stimmgleichheit aller Mitglieder gewährleistet ist.

9. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand umfasst die folgenden Ämter:

- a. PräsidentIn
- b. ManagerIn PR & Booking
- c. Künstlerische Leitung
- d. SchatzmeisterIn

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter ausüben. Der Vorstand besteht jedoch stets aus mindestens drei Personen.

Mitglieder des Vorstands können andere Vereinsmitglieder und Dritte für die Erledigung bestimmter Aufgaben bestimmen. Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Monaten bestimmen sie ein Vereinsmitglied zur Stellvertretung.

10. Die Musikkommission

Die Musikkommission plant den Probetrieb und die musikalisch-künstlerische Fortentwicklung in Absprache mit der Generalversammlung.

Die Musikkommission besteht aus drei Personen. Das mit der künstlerischen Leitung betraute Mitglied des Vorstands ist zugleich Mitglied der Musikkommission. Ein Mitglied der Musikkommission darf eine Drittperson sein.

Die Musikkommission trifft sich mindestens zweimal jährlich und erstattet dem Vorstand Bericht.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Änderung der Statuten

Diese Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Eine Stimmabgabe *in absentia* ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit

Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn nicht drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand eine Institution, an welche das Vereinsvermögen fällt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. Juni 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
